

Falsch gewählt?

Teil 2 Erbschaftsteuer: Wahl des Güterstands

Von Rudolf Schollmaier

Im ersten Teil dieses Artikels wurde geschildert, dass Ehegatten oft in Unkenntnis der rechtlichen Gegebenheiten den ihnen gesetzlich zugewiesenen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft beenden und zur Gütertrennung wechseln. Der Güterstand der Gütertrennung hat eine enorme Verschlechterung beim Vorversterben des vermögenden Ehegatten zur Folge. Es wird nämlich der erbschaftsteuerliche Freibetrag für den Zugewinnausgleich verschenkt. Dabei wird dem überlebenden Ehegatten zusätzlich zum allgemeinen persönlichen Ehegatten-Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro der rechnerische Zugewinnausgleichsbetrag, berechnet auf den Todestag, steuerfrei belassen.

Der vermeintliche Widerspruch, nämlich im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft zu verbleiben und dennoch für den Fall der Ehescheidung Vermögensteile, beispielsweise ein Unternehmen, vom Zugewinnausgleich auszunehmen, ist indes einfach zu lösen. Der Schlüssel liegt im „modifizierten Zugewinnausgleich“. Dabei geben beide Ehegatten vor einem Notar die Erklärung ab, dass im Falle einer Scheidung bestimmte Vermögensteile vom Zugewinnausgleich ausgenommen werden sollen. Selbst eine Vereinbarung nach der der Zugewinnausgleich unter Lebenden ausgeschlossen wird, während es beim Zugewinnausgleich im Todesfall verbleibt, ist denkbar.

Beispiel 1: Landwirt Hanno Mack ist seit 1995 mit der Chemikerin Dr. Bea Esseff verheiratet. Die Ehefrau ist nicht im landwirtschaftlichen Betrieb



tätig. Sie ist Eigentümerin mehrerer vermieteter Immobilien. Hanno hat den Betrieb von seinen Eltern im Jahr 1996 übernommen. Bereits im Jahr 1995 vereinbarten die Eheleute in einem notariellen Ehevertrag, dass bei Ehescheidung ein etwa vorhandener landwirtschaftlicher Betrieb sowie auch sämtliche Mietshäuser von der Berechnung des Zugewinnausgleichs auszunehmen sind. Bis zum Jahr 2015 ist sowohl der Wert des landwirtschaftlichen Betriebes als auch der Wert der Immobilien der Ehefrau erheblich gestiegen. Als die Ehe im Jahr 2015 geschieden wird, bedroht dies weder die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes noch den Bestand der Immobilien der Ehefrau.

Beispiel 2: Hanno und Bea heiraten im Jahr 1995. Hanno gründet 1996 einen Betrieb und ist damit erfolg-

reich. Bea führt den Haushalt. Bereits im Jahr 1996 vereinbarten die Eheleute die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft. Danach wurde der Zugewinnausgleich hinsichtlich des Betriebes ausgeschlossen, im Erbfall soll es jedoch beim Zugewinnausgleich bleiben. Hanno verstirbt im Jahr 2015. Alleinerbin ist Bea. Die gemeinsame Tochter hatte zuvor auf ihren Pflichtteil verzichtet. Der Betrieb hat einen Wert von 2 Mio Euro. Weiteres Vermögen ist nicht vorhanden. Ohne die Vereinbarung über die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft müsste Bea nach Abzug ihres persönlichen Freibetrages von 500.000 Euro für 1,5 Mio Euro Erbschaftsteuer bezahlen, der Steuersatz beträgt 19 %, die Erbschaftsteuer somit 285.000 Euro. Da die Ehegatten jedoch vorsorglich die Vereinbarung zur modifizierten Zugewinnsgemeinschaft schlossen, erhält Bea neben ihrem persönlichen Freibetrag von 500.000 €, die Steuerfreistellung des ihr rechnerisch zustehenden Zugewinnausgleichs von 1 Mio Euro. Da bei Bea nun insgesamt 1,5 Mio Euro steuerfrei gestellt werden, beträgt der Steuersatz lediglich 15% und führt für die verbleibenden 500.000 Euro zu 75.000 Euro Erbschaftsteuer. Das ergibt eine Steuerersparnis von 210.000 Euro.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lamprather, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de